

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Sachsen b.Ansbach**  
**-Bestattungsgebührensatzung**

Vom 11.07.2016

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Sachsen b.Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Grabherstellungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§§ 6 ff.)

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Gebührenvorschüsse können erhoben werden.

#### **§ 4 Grabgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab betragen jährlich
- |  |         |
|--|---------|
| a) für Kinder bis zum 11. Lebensjahr   | 19,00 € |
| b) für Personen vom 11. vollendeten Lebensjahr an  |         |
| Einzelgrab   | 30,00 € |
| Familiengrab   | 56,00 € |
| c) für Urnengräber<br>(ohne besondere Gestaltungsvorschriften<br>und ohne Pflege durch die Gemeinde) | 50,00 € |
- (2) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem anonymen / pflegebefreiten Urnenreihengrab beträgt für die Nutzungszeit (15 Jahre Ruhezeit)
- |  |          |
|--|----------|
| a) Urnenreihengrab im Urnenfeld (einschl. Rasenpflege) | 440,00 € |
| b) Baumreihengrab (einschl. Rasen- und Baumpflege)     | 496,00 € |
- (3) Bei Neubelegung einer Grabstätte bereits vor Ablauf der Ruhefrist für den darin zuletzt Bestatteten (mehrfach Belegung) wird eine Gebühr nach Abs. 1 entsprechend der über die bisherige Ruhefrist hinausgehenden Frist erhoben. Bei der Berechnung werden jeweils volle Jahre in Ansatz gebracht. Für die Urnenreihengräber im Urnenfeld und bei den Baumreihengräbern ist keine Verlängerung möglich.

#### **§ 5 Grabherstellungsgebühren**

- (1) Ausheben und Wiedereinfüllen eines Grabes –einfachtief
- |  |          |
|--|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum 11. Lebensjahr         | 557,00 € |
| b) bei Verstorbenen vom vollendeten 11. Lebensjahr | 669,00 € |
| c) bei Ungeborenen, Tot- oder Fehlgeburten         | 200,00 € |
- (2) Aushebung und Wiedereinfüllen eines Urnengrabes 254,00 €
- (3) Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen wird von 100 v. H. auf die Gebühr gemäß Abs. 1-2 berechnet.

#### **Sonstige Gebühren**

#### **§ 6 Leichenhausgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses beträgt die Gebühr 130,00 €
- (2) Für die Benutzung der Kühleinrichtung wird eine Gebühr i.H. von 26,00 €/Tag erhoben.

## § 7

### Namensschild Steinstele am Urnengrab- bzw. Baumfeld

Für die Anbringung eines Namensschildes an die Steinstele wird eine Gebühr i.H. von 55,00 € erhoben.

## § 8

### Dienste des Friedhofswärters

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Dienste des Friedhofswärters bei Benutzung des Leichenhauses betragen

a)	bei Aussegnung	35,00 €
b)	bei Trauerfeier	50,00 €
c)	bei Urnenbeisetzung	50,00 €
d)	anlässlich einer Beisetzung	50,00 €
e)	Überführung nach auswärts/ Urnenaufbewahrung	30,00 €

## § 9

### Sargträger

- (1) Die Entschädigung für die ehrenamtlichen Sargträger beträgt pro Person 25,00 €  
Die Anzahl der erforderlichen Sargträger wird von der Gemeinde festgelegt.

## § 10

### Entfernen der Grabbepflanzung

- (1) Wird die Entfernung der Grabbepflanzung vor einer Bestattung vom gemeindlichen Personal vorgenommen, werden hierfür folgende Gebühren erhoben:
- |    |                                |         |
|----|--------------------------------|---------|
| a) | für ein Einzelgrab             | 25,00 € |
| b) | für ein Doppelgrab             | 50,00 € |
| c) | für ein Urnen- oder Kindergrab | 20,00 € |
- (2) Bei erhöhtem Arbeitsaufwand (Entfernen von Bäumen oder Sträuchern) erhöht sich die in Ziffer 1 genannte Gebühr um 50 v. H.

## § 11

### Verwaltungsgebühren

- (1) Für Ausgrabungen und Umbettung wird eine Verwaltungsgebühr von 100,00 € erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales beträgt
- |   |         |
|---|---------|
| bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung einer Grabanlage | 41,00 € |
|---|---------|
- (3) Für die Wiederverleihung eines Nutzungsrechtes 47,00 €
- (4) Für die Aufforderung der Grabpflege 26,00 €

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| (5) | Für die Genehmigung der Einebnung einer Grabstätte      | 52,00 € |
| (6) | Für die Aufforderung zur Standsicherheit eines Grabmals | 69,00 € |

## **§ 12 Weitere Leistungen**

Für weitere Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr, die nach Umfang oder Wert der Leistung entsprechend vergleichbaren Sätzen dieser Satzung zu bemessen ist, erhoben.

Bei Fehlen vergleichbarer Gebührensätze bestimmt sich die Gebühr nach den tatsächlichen Aufwendungen.

## **§ 13 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 12. Januar 1982 und die 1. Änderungssatzung vom 17.11.1989 außer Kraft.

Sachsen b.Ansbach, den 11.07.2016

Hilmar Müller  
Erster Bürgermeister